

Wegleitung 2025

**über die Quellenbesteuerung von Hypothekarzinsen an Personen
ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz**

1 Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die direkten Steuern im Kanton Uri (StG, RB 3.2211) vom 26. September 2010
- Gesetz über die direkte Bundessteuer (DBG, SR 642.11) vom 14. Dezember 1990
- Reglement über die Quellensteuer (RB 3.2214)

1.2 Ziel und Zweck

Diese Wegleitung ergänzt die oben aufgeführten Rechtsgrundlagen über die Quellensteuer.

2 Quellensteuerpflichtige Personen

Der Quellensteuer unterliegen Personen ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die als Gläubiger/innen oder Nutzniesser/innen Zinsen erhalten, die durch ein Grundstück im Kanton Uri gesichert sind. Quellensteuerpflichtig sind sowohl natürliche als auch juristische Personen (z.B. Banken).

3 Steuerbare Leistung

Steuerbar sind alle Leistungen, die durch ein Grundstück im Kanton Uri grundpfandrechtlich oder die durch die Verpfändung entsprechender Grundpfandtitel faustpfandrechtlich gesichert sind und die nicht Kapitalrückzahlungen darstellen (vor allem Hypothekarzinsen). Steuerbar sind auch Leistungen, die nicht den Steuerpflichtigen selber, sondern Dritten zufließen.

4 Steuerberechnung (Kantons-, Gemeinde- und Bundessteuer)

Die Quellensteuer beträgt 18% der Bruttoleistungen (15% Kantons- und Gemeindesteuern; 3% direkte Bundessteuern). Sie wird nicht erhoben, wenn die steuerbaren Leistungen weniger als Fr. 300.-- im Kalenderjahr betragen.

5 Vorbehalt der Doppelbesteuerungsabkommen

Aus zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen ergeben sich Einschränkungen der Quellensteuer auf an Gläubiger im Ausland bezahlte Hypothekarzinszahlungen. Verschiedene Doppelbesteuerungsabkommen enthalten zudem Sonderregelungen (unter anderem für Zinszahlungen an Banken, Finanzinstitute, Vorsorgeeinrichtungen, Einrichtungen der Exportförderung oder von verbundenen Gesellschaften).

6 Vorbehalt des AIA-Abkommens mit der EU (Sr 0.641.926.81)

7 Verfahren

7.1 Pflichten Zinsschuldner/in

Meldungen an das Amt für Steuern

Der/Die Zinsschuldner/in hat dem Amt für Steuern das vollständig ausgefüllte Abrechnungsformular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name, Vorname und (ausländische) Adresse des/der Hypothekargläubigers/Hypothekargläubigerin
- ausbezahlter Hypothekarzins
- Quellensteuersatz
- Höhe der in Abzug gebrachten Quellensteuern

Steuerabzug

Die Quellensteuern werden im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der Zinsen fällig. Der/Die Zinsschuldner/in hat den Steuerabzug bei jeder Vergütung vorzunehmen.

**Abrechnung und
Ablieferung der
Quellensteuern**

Der/Die Zinsschuldner/in ist verpflichtet, die eingeforderten Quellensteuern mit dem Amt für Steuern quartalsweise abzurechnen. Die Abrechnung hat innert 30 Tagen nach Quartalsende zu erfolgen. Das zuständige Amt für Steuern erstellt eine Rechnung aufgrund der eingereichten Abrechnungen. Der Betrag ist innert 30 Tagen seit Rechnungstellung zu bezahlen.

Bei verspäteter Ablieferung der Quellensteuer ist ein Verzugszins nach Artikel 229 StG zu entrichten.

Inkassoprovision

Für die Mitwirkung bei der Steuererhebung erhält die Hypothekargläubigerin oder der Hypothekargläubiger eine Inkassoprovision von 1% des abgezogenen Quellensteuerbetrags.

Haftung

Der/Die Zinsschuldner/in haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuern.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung der Quellensteuererhebung gilt als Steuerhinterziehung.

Rechtsmittel

Ist der/die Steuerpflichtige oder der/die Zinsschuldner/in mit dem Quellensteuerabzug nicht einverstanden, können sie bis Ende März des Folgejahres einen Entscheid der Veranlagungsbehörde verlangen.

8 Auskünfte / Kontakte

Weitere Informationen zur Quellensteuer, Tarife, Formulare und Merkblätter finden Sie im Internet unter www.ur.ch/finanzen/1576

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Steuern Uri, Tellsgasse 1, 6460 Altdorf
- Telefon 041 875 21 17.